

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 5

Ercheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Mai 1931

Wahlordnung

§ 1 Wahlvorbereitung

Die Ausschreibung der Wahl von Delegierten und Ersatzleuten zu Verbandstagen oder Kongressen erfolgt durch den Verbandsvorstand im Verbandsorgan. Derselbe bestimmt die Wahlkreise, die Zahl der zu wählenden Delegierten und Ersatzleute und die Woche, innerhalb welcher die Wahlen stattzufinden haben.

Die Zahlstellenverwaltungen haben nach Ausschreibung der Wahl sofort die nötigen Vorarbeiten zur ordnungsmäßigen Durchführung derselben zu treffen, insbesondere die Aufstellung der Kandidaten vorzubereiten; ferner den Wahltag und die Wahlzeit festzusetzen und die Wahllokale und die Wahlleitung zu bestimmen und allen Mitgliedern der Zahlstelle in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 2 Kandidatenvorschläge

Die Aufstellung der Kandidaten hat in einer Mitgliederversammlung zu erfolgen. Aufgestellt als Kandidaten können nur Mitglieder des Verbandes werden, die ihre Verbandspflichten erfüllt haben (siehe § 7 Abs. 1 der Wahlordnung).

Die Zahlstellenverwaltung ist verpflichtet, Namen und Adressen der vorgeschlagenen Kandidaten dem Verbandsvorstand spätestens bis zu dem im Wahlauschreiben festgesetzten Tage mitzuteilen. Die Namen aller rechtzeitig vorgeschlagenen Kandidaten werden, nach Wahlkreisen geordnet, im Verbandsorgan veröffentlicht.

§ 3 Wahltag

Die Wahl muß an einem Tag innerhalb der vom Verbandsvorstand festgesetzten Wahlwoche vorgenommen werden. Die Zahlstellenverwaltung setzt den Wahltag einheitlich für alle Wahlbezirke der Zahlstelle fest.

§ 4 Wahlzeit

Die Zahlstellenverwaltung hat die Wahlzeit für alle Wahlbezirke der Zahlstelle einheitlich festzusetzen, und zwar muß dieselbe so bemessen sein, daß es allen Mitgliedern möglich ist, in dieser Zeit ihr Wahlrecht ausüben zu können. Die Wahlzeit muß außerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen. Vor oder nach der festgesetzten Wahlzeit dürfen keine Stimmzettel angenommen werden.

§ 5 Wahllokal

In Zahlstellen, für die infolge ihrer räumlichen Ausdehnung ein Wahllokal nicht ausreicht, hat die Zahlstellenverwaltung Wahlbezirke zu bestimmen und für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal zu bestellen. Die Wahllokale müssen sich außerhalb der Betriebe befinden.

§ 6 Wahlleitung

Die Zahlstellenverwaltung bildet für die Zahlstelle die Wahlleitung. Wird in mehreren Lokalen gewählt, so hat diese die Pflicht, für jedes Wahllokal eine Wahlleitung von mindestens drei Personen einzusetzen. Während der Wahlzeit müssen ständig mindestens zwei Personen der Wahlleitung bei der Wahlhandlung zugegen sein.

§ 7 Wahlberechtigung

Jedes Verbandsmitglied, welches mit seinen Hauptklassen- und Lokalbeiträgen nicht mehr als sechs Wochen restiert, ist wahlberechtigt. Durch Befreiung von der Beitragszahlung infolge von Invaldität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit oder durch Stundung der Beiträge (§ 3 Ziffer 6 des Statuts) wird das Wahlrecht des Mitgliedes nicht beeinträchtigt.

Wählen kann ein Mitglied nur in der Zahlstelle, wo es seine Beiträge entrichtet.

Ein Mitglied, welches sich auf Wanderschaft befindet, wählt in der Zahlstelle, wo es sich am Wahltag aufhält.

Jedes Mitglied kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben und muß sich durch Vorlegung des Mitgliedsbuches bzw. der Mitgliedskarte ausweisen.

§ 8 Wählbarkeit

Wählbar als Delegierte und Ersatzleute sind nur Mitglieder, die ihre Pflichten dem Verbandsorgan gegenüber erfüllt haben, von einer Mitgliederversammlung als Kandidat vorgeschlagen und in der im Verbandsorgan veröffentlichten Kandidatenliste enthalten sind.

§ 9 Wahlhandlung

Alle Wahlen sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettels.

Beim Eintritt in das Wahllokal ist dem wahlberechtigten Mitglied von der Wahlleitung ein mit dem Stempel der Zahlstelle versehener Stimmzettel zu übergeben. Die Ausgabe von gedruckten (vervielfältigten) Stimmzetteln mit den Namen aller aufgestellten Kandidaten des Wahlkreises ist zulässig.

Die Namen aller im Wahlkreis aufgestellten Kandidaten sind den Wählern im Wahllokal durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

Nachdem der Wähler die erforderliche Zahl von Namen auf dem Stimmzettel geschrieben oder auf dem gedruckten (vervielfältigten) Stimmzettel gestrichen hat, muß er ihn falzen und der Wahlleitung übergeben, die ihn sofort in einen dazu bereitstehenden Behälter zu legen hat.

Der abzugebende Stimmzettel darf nur so viele Namen enthalten, wie Delegierte und Ersatzleute im Wahlkreis zu wählen sind.

Das ausgeübte Wahlrecht ist dem Mitglied im Mitgliedsbuch zu bestätigen durch Abdruck des Zahlstellenstempels mit Beifügung des Datums des Wahltages.

Die Wahlleitung hat alle Personen, die ihr Wahlrecht ausüben, namentlich in eine Liste aufzunehmen. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muß mit der Zahl der Namen auf der Liste übereinstimmen.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Beendigung der Wahlzeit erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen. Stimmzettel dürfen nach dieser Zeit nicht mehr angenommen werden. Die Wahlleitung stellt sofort das Wahlergebnis fest und fertigt ein Wahlprotokoll an. Die Mitglieder der Wahlleitung haben die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift zu beglaubigen und Stimmzettel, Wählerlisten und Wahlprotokoll der Zahlstellenverwaltung zu übergeben.

Stimmzettel, die unbeschrieben sind oder mehr Namen enthalten, als Delegierte und Ersatzleute zu wählen sind, sind ungültig. Enthält ein Stimmzettel Namen von solchen Personen, die in der offiziellen Vorschlagsliste nicht enthalten sind, so sind auch die auf solche Personen entfallenen Stimmen ungültig. Dagegen sind solche Stimmzettel gültig, die weniger Namen enthalten, als Delegierte und Ersatzleute im Wahlkreis zu wählen sind.

§ 11 Zusammenstellung der Resultate

Die Zahlstellenverwaltung hat die Bezirkswahlergebnisse auf ihre Richtigkeit hin nachzuprüfen und stellt dann das Wahlergebnis für die gesamte Zahlstelle zusammen, fertigt ein Hauptwahlprotokoll an und bestätigt die Richtigkeit desselben durch Unterschrift.

Das fertiggestellte Hauptprotokoll ist mit den Wahlprotokollen der einzelnen Wahlbezirke, den Wählerlisten und den abgegebenen Stimmzetteln sofort an die Zentral-Wahlprüfungskommission einzusenden. Die Absendung muß spätestens am dritten Tage nach Beendigung der festgesetzten Wahlwoche erfolgt sein.

§ 12 Wahlprüfung

Von der Zahlstelle, wo der Verbandsvorstand seinen Sitz hat, ist eine aus fünf Mitgliedern bestehende Zentral-Wahlprüfungskommission zu wählen.

Alle Wahlprotokolle, Wählerlisten und Stimmzettel sind an den Vorsitzenden dieser Kommission zu senden. Die Adresse desselben wird im Verbandsorgan bekanntgegeben. Wahlprotokolle, welche verspätet zur Absendung gekommen oder bei welchen die Wählerlisten und die Stimmzettel nicht mit eingeschickt worden sind, müssen für ungültig erklärt werden.

Die Zentral-Wahlprüfungskommission hat die Wahlakten der einzelnen Zahlstellen nachzuprüfen und das Gesamtergebnat der Wahl in den einzelnen Wahlkreisen festzustellen. Gewählt als Delegierte sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die mit den nächsthöchsten Stimmen folgenden Kandidaten gelten als Ersatzleute. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Zentral-Wahlprüfungskommission durch das Los.

Die gewählten Delegierten erhalten das Mandat vom Verbandsvorstand ausgefellt.

Etwaige Wahlproteste müssen unverzüglich an die Zentral-Wahlprüfungskommission gerichtet werden.

Der letzte Wille

Wenn ein Mensch stirbt, so fallen im allgemeinen die lachenden Erben wie hungrige Raben über seinen Nachlaß her. Ein jeder von ihnen will dann den Löwenanteil erhaschen. Haß, Hader und ewige Feindschaft gegeneinander beherrschen fortan die sonst so brüderliche Sippe. Diese üble Begleiterscheinung eines Erbfales zeigt sich besonders dann, wenn der Erblasser es vor seinem Tode unterlassen hat zu bestimmen, wer Erbe sein soll und welche Vermögensgegenstände den einzelnen Erben zufallen sollen, kurz, wenn er aus Aberglauben oder Bequemlichkeit „seinen letzten Willen“ nicht in einem Testament niedergelegt hat.

Man kann jede beliebige Person zum Erben einsetzen, nicht aber kann man jede Person allein dadurch enterben, daß man sie im Testament nicht erwähnt; denn die Enterbung des Ehegatten und der Abkömmlinge und, bei ihrem Fehlen, der Eltern, ist nur unter gewissen Voraussetzungen möglich. Auch wenn sie im Testament nicht erwähnt werden, so behalten sie dennoch den sog. Pflichtteilsanspruch. Dieser Pflichtteil macht die Hälfte des Wertes aus, den die Pflichtteilsberechtigten bei der gesetzlichen Erbfolge erhalten würden. Die gesetzliche Erbfolge tritt dann ein, wenn kein Testament vorhanden ist.

1. Beispiel: A hat drei Abkömmlinge B, C und D, sonst keine weiteren Verwandten. Testamentiert A nicht, so erhalten B, C und D von der Erbschaft des A (also auf Grund der gesetzlichen Erbfolge) je ein Drittel der Erbschaft.

2. Beispiel: Macht A nun aber ein Testament und setzt er darin seinen Freund X zum alleinigen Erben ein, ohne seine drei Kinder B, C und D zu erwähnen, so bekommt X zunächst die ganze Erbschaft. Er muß aber an B, C und D die Hälfte des Wertes herausgeben, den diese erhalten hätten, wenn die gesetzliche Erbfolge eingetreten wäre. Within erben B, C und D von A, trotzdem ihnen im Testament nichts vermacht war, je ein Sechstel. Das ist der Pflichtteil.

Diesen Pflichtteil den Berechtigten zu entziehen, ist dem Erblasser nur dann möglich, wenn auf ihrer Seite schwere Verfehlungen vorliegen:

1. wenn der Abkömmling dem Erblasser, dessen Ehefrau oder anderen Abkömmlingen nach dem Leben trachtete, wenn er diese Personen mißhandelte, wenn er seine Unterhaltspflicht verletzte oder wenn er einen ehrlosen und sittenwidrigen Lebenswandel führte,
2. wenn die Eltern des Erblassers diesem nach dem Leben trachteten, ihre Unterhaltspflicht verletzten oder sich sonst schwere Verfehlungen ihm gegenüber zuschulden kommen ließen,
3. wenn im Verhalten des Ehegatten ein Ehescheidungsgrund gegeben ist.

Die Entziehung des Pflichtteils erfolgt aber nur durch letztwillige Verfügung, Testament. Nichterwähnung im Testament allein genügt also nicht. Es mag nicht unerwähnt bleiben, daß eine Beschränkung des Pflichtteils auch in guter Absicht möglich ist, wenn z. B. ein Abkömmling auf großem Fuße lebt und deshalb zu befürchten ist, daß der Erbteil nicht der Person des Abkömmlings zugute kommt.

Um nun den Streit unter seinen Erben zu verhüten, legt der Erblasser seinen letzten Willen in einer Urkunde nieder, dem Testament. Doch dieses allein genügt noch nicht, um einen späteren Streit unter den Erben zu verhindern. Der Erblasser muß auch darauf sehen, daß sein letzter Wille der vom Gesetz geforderten Form entspricht und daß präzise zum Ausdruck bringt, was jeder Erbe im einzelnen erhalten soll. Wird die im Gesetz vorgeschriebene Form bei der Errichtung des Testaments nicht beachtet, so kommt ein gültiges Testament überhaupt nicht zur Entstehung. Die Folge davon ist, daß die gesetzliche Erbfolge eintritt und daß der nun einmal die Erben im allgemeinen befehlenden Streitlust Tür und Tor geöffnet ist.

Man kann nun seinen letzten Willen einem *p r i v a t e n* oder einem *ö f f e n t l i c h e n* Testament anvertrauen.

Das öffentliche Testament wird vor dem Richter oder dem Notar unter Hinzuziehung von Zeugen und dadurch errichtet, daß der Testamentierende seinen letzten Willen mündlich erklärt oder dem Richter bzw. Notar eine offene oder verschlossene, von ihm oder einem andern gefertigte Schrift mit dem Bemerken übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Hierüber wird protokolliert, das Protokoll von den Beteiligten unterzeichnet, versiegelt, von der betreffenden Amtsperson verschlossen,

in Amtsverwahrung genommen und erst nach dem Tode des Erblassers geöffnet. Will der Erblasser das Testament umstoßen oder abändern, so wird es natürlich noch zu seinen Lebzeiten wieder erbrochen. Ueber den Errichtungsakt wird dem Erblasser vom Gericht bzw. Notar ein Hinterlassungsschein ausgestellt, der aufzubewahren ist.

Dieses Testament ist eine öffentliche Urkunde, insfolgedessen ist seine Echtheit nur sehr schwer in Zweifel zu ziehen. Für die Erben ist es mit den größten Schwierigkeiten verbunden, dieses Testament anzufechten und seine Wirkung zu beseitigen. Deshalb ist es ratsam, sich des öffentlichen Testaments zu bedienen. Seine Errichtung verursacht im Gegensatz zu der des privaten Testaments zwar Gerichts- bzw. Notariatskosten, die nach dem Wert des Nachlasses berechnet werden. Dafür hat man aber die Gewähr, daß in ihm alle Formen gewahrt sind und daß es so gut wie unanfechtbar ist. Es sprechen aber auch noch andere Gründe für die Errichtung eines öffentlichen Testaments. Das öffentliche Testament dient dem Erben später auch als Legitimation. Gehören z. B. zum Nachlaß Grundstücke und hat der Erbe den Wunsch, daß ein Grundstück auf seinen Namen im Grundbuch eingetragen werden soll, so wird das Grundbuchamt erst dann seinem Antrag auf Eintragung entsprechen, wenn er sich als Erbe ausweist. Diese Legitimation ist für den Erben leicht, wenn er in einem öffentlichen Testament als Erbe eingesetzt worden ist; denn dann genügt die Vorlegung dieses Testaments gegenüber dem Grundbuchamt. Dagegen wird ein privates Testament zu seiner Legitimierung nicht ausreichen. Hat ihn der Erblasser in einem privaten Testament bedacht, so muß er zur Eintragung des Nachlaßgrundstückes auf seinen Namen dem Grundbuchamt erst einen Erbschein, der vom Gericht oder Notar ausgestellt wird und öffentliche Urkunde ist, zu seiner Legitimation beibringen. Wer also seinen Erben Kosten und Unannehmlichkeiten ersparen will, errichte schon aus diesem Grunde das öffentliche Testament.

Weniger Umstände erfordert natürlich die Errichtung eines privaten Testaments. Zu seiner Errichtung bedarf es nicht der Hinzuziehung fremder Personen, man braucht keine Notariats- bzw. Gerichtskosten zu bezahlen und benötigt nicht viel Zeit. Jedoch muß der Erblasser, wenn er seinen letzten Willen in einem privaten Testament niederlegt, die gesetzlichen Formvorschriften ganz genau innehalten. So muß der Erblasser seinen letzten Willen eigenhändig Wort für Wort niederschreiben. Nicht also darf irgendeine Schreibgewandte Person die Niederschrift für ihn besorgen. Schreibmaschinenschrift, Blindenschrift und Stenographie sind unzulässig. Welcher Schreibgrundlage sich der Testierende bedient, ist gleichgültig. Es kann Papier sein, es können aber auch andere Stoffe dazu benutzt werden. Wichtig ist allein, daß das Testament eigenhändig geschrieben wurde. Nachdem nun der Erblasser seinen letzten Willen niedergeschrieben hat, muß er seine Erklärung mit Ortsbezeichnung und Datum versehen. Das Ganze unterzeichnet schließlich der Erblasser mit seinem Vor- und Zunamen.

Ein privates Testament sieht demnach folgendermaßen aus:
Mein letzter Wille.

Ich, der Rentier Karl Müller, bestimme hiermit, daß meine Kinder:

1. der Briefträger Robert Müller in Berlin
2. der Eisenbahnschaffner Hans Müller in Essen
3. die Ehefrau des Agenten Karl Meier, Frieda Meier, geb. Müller in Dortmund

nach meinem Tode alleinige Erben meines gesamten Nachlasses sein sollen, und zwar sollen von dem Gesamtnachlaß je ein Drittel auf die vorgenannten Personen fallen.

Berlin, den 1. Januar 1931

Karl Müller, Rentier.

Dieses Testament kann der Erblasser persönlich aufbewahren. Er kann es aber auch dem Gericht zur Verwahrung übergeben. Trotz der amtlichen Aufbewahrung behält der Erblasser die Möglichkeit, das Testament jederzeit umzustößen, ein neues zu errichten oder das alte durch Nachtrag abzuändern. Der Nachtrag muß dann dieselbe Form haben wie das Testament selbst.

Wollen Eheleute ihren letzten Willen niederlegen, so errichten sie am besten ein sog. gemeinschaftliches Testament. Der eine der beiden Ehegatten schreibt für sich und den andern den letzten Willen eigenhändig nieder, versteht die Erklärung mit Ort und Datum und unterschreibt das Ganze mit seinem Vor- und Zu-

namen. Der andere Ehegatte fügt dem Schreiben seines Ehegatten hinzu, daß das vorstehende Testament auch als sein Testament gelten solle.

Ein gemeinschaftliches Testament hat also folgendes Aussehen:

Unser letzter Wille

Wir, die Eheleute Karl Müller, setzen uns gegenseitig als Alleinerben unseres gesamten Nachlasses ein und bestimmen, daß nach dem Tode des Längstlebenden von uns beiden unsere Kinder

1.
2.
3.

zu je ein Drittel Erben unseres beiderseitigen Nachlasses sein sollen.

Berlin, den 1. Januar 1931.

Karl Müller

Dieses Testament soll auch als das meinige gelten.

Berlin, den 1. Januar 1931.

Marie Müller, geb. Lehmann

Zu erwähnen ist noch, daß ein Minderjähriger nur ein öffentliches Testament und nur dadurch errichten kann, daß er seinen letzten Willen durch mündliche Erklärung zu Protokoll gibt.

Wer ein Testament besitzt, hat es nach dem Tode des Erblassers sofort dem Nachlassgericht zur Eröffnung herauszugeben.

A.

Die Untersuchung des Betriebsunfalls

In allen Fällen, in denen die Berufsgenossenschaft die Annahme eines entschädigungspflichtigen Unfalles ablehnt, empfindet der Verletzte oder Berechtigte mit Bedauern, daß bei besserer Prüfung oder auch nur Kenntnis des Wesens des Betriebsunfalles der Bescheid der Genossenschaft wohl günstiger ausgefallen wäre. Das gilt besonders für die Fälle, bei denen der Nachweis des Betriebsunfalles fehlt und nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit zu erbringen ist. Daher sollte jeder Betriebsunfall, auch der geringfügigste, sofort gemeldet werden. Ist ein Versicherter getötet oder derart verletzt worden, daß er voraussichtlich nach 8 Wochen noch nicht wieder voll erwerbsfähig ist, so untersucht die Ortspolizeibehörde des Unfallorts sobald als möglich den Unfall. Die Ortspolizeibehörde hat den Unfall auch dann zu untersuchen, wenn es ein nach der Reichsversicherungsordnung zur Leistung Verpflichteter beantragt. Aber auch der Verletzte (Berechtigte) kann die Untersuchung des Unfalles bei dem Versicherungsamt beantragen. Dieses kann die Ortspolizeibehörde ersuchen, dem Antrag zu entsprechen.

An der Untersuchung können teilnehmen oder sich dabei vertreten lassen: 1. ein vom Betriebsrat bestimmtes Mitglied der Betriebsvertretung, 2. der Verletzte oder seine Hinterbliebenen, 3. der Träger der Unfall- und der Krankenversicherung, 4. der Unternehmer, 5. das Versicherungsamt und 6. bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, der staatliche Aufsichtsbeamte. Diese Beteiligten werden vom Zeitpunkt der Untersuchung rechtzeitig benachrichtigt. Der Verletzte oder seine Hinterbliebenen können erwachsene Angehörige oder andere geeignete Personen, die das Verhandeln vor Behörden nicht geschäftsmäßig betreiben, als Beistand zu den Verhandlungen zuziehen. Durch die Untersuchung werden namentlich festgestellt: Veranlassung, Zeit, Ort, Hergang und Art des Unfalles, Art der Verletzung, Verbleib des Verletzten, Name der getöteten oder verletzten Person, sowie Tag und Ort ihrer Geburt usw. Wichtig für die oben erwähnten Fälle ist, daß Veranlassung, Art und Hergang des Unfalles untersucht werden; denn gerade um diese Fragen handelt es sich oft, wenn die Berufsgenossenschaft die Entschädigungspflicht verneint, weil ein Betriebsunfall nicht vorgelegen habe. Wenn der Verletzte oder seine Vertreter schon bei der Untersuchung anwesend sein können, so kann dieser Umstand mitunter geradezu von ausschlaggebender Bedeutung für die Durchführung des Rechtsstreits werden. Es ist ratsam, außer dem Betriebsratsmitglied nach Möglichkeit den Vertreter der Gewerkschaft hinzuzuziehen, damit die Rechte des Verletzten gewahrt werden können. Sobald die Untersuchung abgeschlossen ist, übersendet die Polizei die Verhandlungen der Berufsgenossenschaft. Die Beteiligten können Einsicht in die Verhandlungen und Abschrift verlangen.

Die Anzeige des Betriebsunfalls

Vornehm sei bemerkt, daß der Verletzte unter allen Umständen bei der Berufsgenossenschaft innerhalb von 2 Jahren nach dem

Unfall seinen Rentenanspruch geltend machen muß. Die wenigen Möglichkeiten, bei denen nach Fristablauf noch Ansprüche erhoben werden können, spielen praktisch nicht erheblich mit. Der Betriebsunternehmer hat jeden Unfall in seinem Betrieb anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird. Der Unfall ist binnen 8 Tagen anzuzeigen, nachdem der Betriebsunternehmer ihn erfahren hat. Geradezu unheilvoll ist für den Verletzten die Verwechslung von Unfallanzeige und Anmeldung des Entschädigungsanspruches. Der Verletzte meint, mit der Anzeige durch den Unternehmer sei alles zur Sicherung seines Anspruches geschehen, und er habe nur noch auf die Rente zu warten. Welch traurige Folgen für den an sich schon Geschädigten diese Verwechslung praktisch bedeutet, möge daraus hervorgehen, daß die Ansprüche im allgemeinen erloschen sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren angemeldet worden sind.

Die Anzeige ist schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde des Unfallorts und der durch die Satzung der Berufsgenossenschaft bestimmten Stelle zu erstatten. Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebs oder Betriebsteils, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeige erstatten. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Unternehmer abwesend oder verhindert ist. Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Vorstand der Berufsgenossenschaft gegen den Verpflichteten Ordnungstrafe in Geld verhängen. Die Vorstände der vom Reich oder von einem Lande verwalteten Betriebe erstatten die Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach deren näherer Anweisung.

Für die von der Unfallanzeige zu unterscheidende Anmeldung des Rentenanspruches gilt nach gesetzlicher Vorschrift folgendes: Wird die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgestellt, so ist der Anspruch spätestens zur Vermeidung des Ausschlusses 2 Jahre nach dem Unfall bei der Berufsgenossenschaft anzumelden. Nach Fristablauf kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn eine neue Folge des Unfalles erst später oder eine innerhalb der Frist eingetretene Unfallfolge in wesentlich höherem Maße, wenn auch in allmählicher gleichmäßiger Entwicklung des Leidens bemerkbar geworden ist. Der Anspruch ist dann binnen 3 Monaten anzumelden, nachdem die neue Unfallfolge oder die wesentliche Verschlimmerung bemerkbar geworden ist. Die letzte Möglichkeit endlich, nach Fristablauf noch Ansprüche zu erheben, ist praktisch die seltenste. Sie ist dann gegeben, wenn der Berechtigte an der rechtzeitigen Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen.

Fehlende Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für den Monat Mai bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verhandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Juni zugeschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 30. Mai zu nehmen. Zahlstellen, die wesentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Nachfolgende Zahlstellen haben ihren Fragebogen oder ihre Statistikkarte über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit für Monat April 1931 entweder überhaupt nicht oder zu spät eingegandt:

Gau Hamburg: Kellinghusen, Neuhaus, Gandersheim, Goslar, Herzberg, Münchhof, Osterode, Sulingen, Vegesack.

Gau Nordhausen: Uslar, Sontra, Gebesee, Großbreitenbach, Kallert, Sundheim, Zella.

Gau Herford: Bad Essen, Hameln, Bielefeld, Pr.-Oldendorf.

Gau Frankfurt a. M.: Msfeld, Offenbach, Heppenheim, Worms, Langenprozelten, Briedel, Elten, Oberhausen.

Gau Heidelberg: Landshut, Bruch, Keilingen, Schönath, Unterguppenbach, Hördt, Mühlheim, Neuhütten, Gailingen.

Gau Dresden: Krossen, Raschhausen, Bernigerode, Lunzenau, Mittweida, Oberottendorf, Windersdorf.

Gau Breslau: Ruzglau, Wohlau.

Gau Berlin: Koitbus, Fiddichow, Landsberg, Neuruppin, Pasewalk, Stargard, Wusterhausen.

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen			Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				in 1000 Reichsmark			Einfuhr		Ausfuhr		Großhandel	Lebenshaltung
	Arbeitslose	Kurzarbeiter	Vollarbeiter	Ueberarbeiter	Sns-gesamt	Bande-rolenst.	Materi-alfsteuer	Doppel-zentner	Wert in 1000 M	Doppel-zentner	Wert in 1000 M		
April 1930.....	20,25	22,14	54,80	2,81	74 226	55 907	18 304	84 214	22 287	127	15	126,7	147,4
Mai ".....	19,46	20,77	56,58	3,24	79 726	64 661	15 064	83 292	23 492	234	30	125,7	146,7
Juni ".....	18,40	20,36	58,46	2,78	79 946	63 260	16 686	85 892	23 285	298	38	124,5	147,6
Juli ".....	19,01	26,72	51,42	2,85	88 230	71 594	16 611	94 660	24 763	312	47	125,1	149,8
August ".....	16,94	32,11	47,78	3,17	94 604	75 777	18 826	88 746	21 368	375	55	124,7	148,8
September, ".....	17,35	27,52	51,67	3,46	89 652	69 764	19 888	85 164	20 041	321	47	122,8	146,9
Oktober ".....	17,32	29,89	49,12	3,67	90 363	71 058	19 284	87 582	22 065	1279	161	120,2	145,4
November, ".....	9,74	4,90	62,68	22,78	89 298	72 394	16 901	113 645	23 149	3897	475	120,1	143,5
Dezember ".....	42,90	10,73	34,64	11,73	98 913	81 906	17 007	92 755	22 115	165	25	117,8	141,6
Januar 1931.....	58,53	18,64	21,85	0,98	110 078	93 307	16 739	48 687	12 430	186	34	115,2	140,4
Februar ".....	50,25	20,51	28,05	1,19	88 755	71 200	17 551	30 218	6 029	187	24	114,0	138,8
März ".....	40,08	15,68	43,09	1,20	74 278	58 988	15 289	50 798	11 714	152	22	118,9	137,7
April ".....	30,91	9,89	57,17	2,03	46 262	36 264	9 979	61 380	18 388	303	73		137,2

Von der Wiege bis zur Bahre

Was mancher nicht weiß

Die folgende Darstellung ist, um nicht zu ermüden, keineswegs erschöpfend. Aufgenommen in sie sind nur die Stufen im Lebensalter des Menschen, die jeweils für einen größeren Personenkreis von praktischer Bedeutung werden können oder von allgemeinem Interesse sind.

Tag der Geburt

Die Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Rechte zu erwerben und rechtliche Verbindlichkeiten zu übernehmen, hat mit Vollendung der Geburt begonnen.

Der 7jährige

Die Geschäftsunfähigkeit, die bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres bestand, hört auf. Es tritt nunmehr die beschränkte Geschäftsfähigkeit ein. Beschränkt geschäftsfähige Personen können Willenserklärungen, durch die sie lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen, selbständig ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgeben und entgegennehmen, übernehmen sie dagegen selbst eine Verpflichtung oder geben sie ein Recht auf, bedürfen sie der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der 12jährige

Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Religionsbekenntnis, als bisher, erzogen werden.

Der 14jährige

Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Es kann z. B. aus der Landeskirche austreten.

Die Strafmündigkeit hat begonnen. Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er 14 Jahre alt geworden ist, ist nicht strafbar.

Der 16jährige

Der Minderjährige kann nunmehr ein Testament errichten. Die Eidesfähigkeit hat begonnen.

Die minderjährige Frau — nicht auch der Mann, der erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres heiraten darf — darf nunmehr eine Ehe eingehen; ihr kann unter Umständen auch gestattet werden, vor Vollendung des 16. Lebensjahres zu heiraten. Der Mann dagegen kann vor Vollendung des 21. Lebensjahres nur heiraten, wenn er für volljährig erklärt ist.

Der 18jährige

Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden.

Das Jugendgerichtsgesetz, welches Straftaten mit milderem Strafen bedroht, findet keine Anwendung mehr. Jugendlicher im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes ist, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Eine Fürsorgeerziehung kann nicht mehr angeordnet werden.

Der 20jährige

Die Fähigkeit, für den Reichstag zu wählen, hat begonnen.

Der 21jährige

Die Volljährigkeit ist mit Vollendung des 21. Lebensjahres eingetreten.

Der 25jährige

kann Reichstagsabgeordneter werden, wenn er am Wahltag 25 Jahre alt ist.

Der 35jährige

kann, „wenn sonst keine Hinderungsgründe vorliegen“, die höchste Würde, die das Volk zu vergeben hat, erringen, er kann Reichspräsident werden.

Der 50jährige

Es kann nur der einen anderen an Kindes Statt annehmen, welcher das 50. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 16 Jahre älter ist, als das anzunehmende Kind. Unter Umständen kann von diesen Erfordernissen Befreiung erteilt werden.

Der 60jährige

Wer das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann die Uebernahme einer Vormundschaft ablehnen.

Der 65jährige

Die Berufung zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen zu dem nur berufen werden soll, wer zur Zeit der Urlistenaufstellung das 30. Lebensjahr vollendet hat, darf ablehnen, wenn das 65. Lebensjahr zur Zeit der Urlistenaufstellung vollendet hat oder bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würde.

Unpfändbarkeit des Lohnes

Der Arbeits- und Dienstlohn ist bei der Auszahlung für Monate und dem Bruchteil von Monaten bis zur Summe von 195 M, bei der Auszahlung für Wochen bis zur Summe von 45 M, bei Auszahlung für Tage bis zur Summe von täglich 7,50 M und soweit er diesen Betrag übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Hat der Schuldne seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein Sechstel, höchstens jedoch auf zwei Drittel des Mehrbetrages. Nach einer Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes wird bei Berechnung des pfändbaren Lohnanteils der Bruttolohn zugrunde gelegt, d. h. der volle Lohnbetrag ohne alle Abzüge. Zu erwähnen ist auch, daß die Lohnschutzbestimmungen nur so lange gelten, als der Lohn noch nicht überfällig ist. Ist der Lohn z. B. fällig gewesen, ohne daß der Arbeitnehmer diesen eingefordert hat (z. B. weil er ihn anfechten lassen will), so findet der Pfändungsschutz keine Anwendung.

Wichtige Verbandsadressen

Deunhausen: Karl R o h m e, Rehme, Blothoer Str. 460.